

# **HAUSORDNUNG**

## **der**

### **Rückert-Schule (Gymnasium)**

---

Die Aufgaben und Ziele der Schule können nur erfüllt werden, wenn sich jedes Mitglied der Schulgemeinschaft verantwortlich mitbeteiligt und durch sein Verhalten dazu beiträgt, die Gemeinschaft zu fördern. Rücksichtnahme ist eine Voraussetzung des Gemeinschaftslebens und daher auch im Schulalltag unerlässlich. Die folgende Hausordnung soll allen am Schulleben Beteiligten die Umsetzung dieser Ziele ermöglichen.

Das Hausrecht wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter ausgeübt. Jeder unterrichtende oder aufsichtführende Lehrer, die Sekretärin und der Hausmeister vertreten in ihrem jeweiligen Bereich den Schulleiter bei der Ausübung des Hausrechts.

#### **(1) Stunden- und Pausenordnung**

(a) Unterrichtszeiten	Montag-Freitag	Pausen (Minuten)
1. Stunde	08.00 – 08.45 Uhr	10
2. Stunde	08.55 – 09.40 Uhr	15
3. Stunde	09.55 – 10.40 Uhr	5
4. Stunde	10.45 – 11.30 Uhr	25
5. Stunde	11.55 – 12.40 Uhr	10
6. Stunde	12.50 – 13.35 Uhr	5
7. Stunde	13.40 – 14.25 Uhr	5
8. Stunde	14.30 – 15.15 Uhr	5
9. Stunde	15.20 – 16.05 Uhr	5
10. Stunde	16.10 – 16.55 Uhr	5
11. Stunde	17.00 – 17.45 Uhr	5
12. Stunde	17.50 – 18.35 Uhr	

(b)

Schüler, deren Unterricht um 08.00 Uhr beginnt, halten sich zunächst nur im Erdgeschoss auf, ab 07.45 Uhr können sie ihre Klassenräume aufsuchen.

(c)

Jeder Lehrer und Schüler ist dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Alle sind verpflichtet, sich am aushängenden Vertretungsplan zu informieren. Unterrichtsräume müssen so aufgesucht werden, dass ein Unterrichtsbeginn mit dem Klingelzeichen möglich ist. Ist der Lehrer fünf Minuten nach dem Unterrichtsbeginn nicht erschienen, teilt der Klassensprecher oder ein anderer Schüler dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat mit.

(d)

In den Pausen dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nicht verlassen. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung tritt außer Kraft, wenn das Verlassen des Schulgeländes nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht. Schüler der Klassen 5 – 10 haben in der Pause nach der 2. und 4. Unterrichtsstunde das Schulgebäude zu verlassen.

(e)

Da die Beaufsichtigung der Schüler auch bei Unterrichtsausfall bzw. Nichtteilnahme an bestimmten Unterrichtsveranstaltungen gewährleistet werden muss, werden Schüler in der Regel beaufsichtigt. In besonderen Fällen dürfen nicht volljährige Schüler das Schulgelände mit Erlaubnis der Schulleitung verlassen, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

## **(2) Versäumen von Unterricht**

(a)

Versäumt ein Schüler Unterricht, so ist innerhalb von 3 Werktagen der Klassenlehrer bzw. der Oberstufentutor durch den Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei Rückkehr des Schülers ist eine Bescheinigung des Erziehungsberechtigten über Dauer und Grund der versäumten Zeit vorzulegen.

(b)

Bei voraussehbarem Fehlen in begründeten Einzelfällen ist rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Klassenlehrer bzw. Tutor können Befreiung vom Unterricht bis zu 3 Tagen genehmigen. Unterrichtsbefreiung ab 4 Tagen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien oder Klausuren der Oberstufe muss beim Schulleiter beantragt werden.

(c)

Verspätungen ab 25 Minuten sind wie Schulversäumnisse zu behandeln. Häufige Verspätungen können nach Ankündigung der Lehrkraft wie Schulversäumnisse behandelt werden.

(d)

Schüler, die während des Tages den Unterrichtsbesuch krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen abbrechen müssen, werden vom Schulleiter beurlaubt. Auch dieses Versäumnis ist dem Klassenlehrer / Tutor durch eine Bescheinigung des Erziehungsberechtigten zu bestätigen (Vordruck / Ausgabe im Sekretariat).

(e)

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann zur Streichung aus der Schülerliste führen.

## **(3) Hofordnung**

(a)

Die Pausenhöfe dienen zur Erholung der Schüler in den großen Pausen. Auch die Pausengestaltung soll durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt sein.

(b)

Rauchen schadet der Gesundheit. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen nicht gestattet.

#### **(4) Einrichtung der Schule**

(a)

Das Schulgelände mit allen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Alle Schäden und Mängel sind sofort dem Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden. Sind Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, hat der Betreffende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

(b)

Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen. Sind diese nicht zu ermitteln, hat die betreffende Lerngruppe, in deren Bereich die Verschmutzung verursacht wurde, diese kollektiv zu beseitigen.

(c)

Um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern, sorgt der zuletzt im Klassenraum unterrichtende Lehrer dafür, dass die Schüler nach der letzten Stunde die Stühle in den Unterrichtsräumen auf den Tisch stellen, die Fenster schließen und die Räume besenrein hinterlassen.

(d)

Klassenräume sind nach Verlassen abzuschließen, die Schlüssel sind beim Verlassen des Schulhauses in den Schlüsselkasten zu werfen, bzw. im Raum 110 abzugeben.

#### **(5) Schulveranstaltungen**

(a)

Jede Veranstaltung, die außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule stattfinden soll, muss beim Schulleiter beantragt werden. Nach der Genehmigung müssen Ort und Zeit dem Hausmeister rechtzeitig mitgeteilt werden.

(b)

Für Klassenfeste gibt es im Sekretariat besondere Antragsformulare.

#### **(6) Sonstige Regelungen**

(a)

Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben.

(b)

Größere Geldbeträge, Wertgegenstände und besonders wertvolle Kleidungsstücke sollen nicht in die Schule mitgebracht werden; dies gilt insbesondere an Tagen mit Sportunterricht.

(c)

Das Mitbringen von Waffen aller Art und Spraydosen in die Schule sowie der Gebrauch von Mobiltelefonen für Filmaufnahmen jedweder Art sind verboten. Für Schüler der Sekundarstufe I und der Einführungsphase gilt darüber hinaus, dass mitgebrachte Mobiltelefone und andere elektronische Geräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auszuschalten sind. Ausnahmen (z.B. zur Information von Eltern) sind von einem Lehrer zu genehmigen.

(d)

Die Veröffentlichung von Photographien, Kommentaren, Filmaufnahmen o.ä. von der Rückert-Schule oder über die Rückert-Schule, die Lehrkräfte oder SchülerInnen sind grundsätzlich verboten.

## **(7) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Bei Konflikten und Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind vorrangig erzieherische Mittel einzusetzen. Sind weiterreichende Maßnahmen erforderlich, regelt dies das Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Punkte dieser Hausordnung, die sich auf Erziehungsberechtigte beziehen, gelten entsprechend für volljährige Schüler.

Diese Hausordnung tritt am 12. Februar 2007 in Kraft.